

ZBB 2000, 58

BGB §§ 133, 157, 812

Vorfälligkeitsschädigung und Disagiorückerstattung nach vorzeitiger Rückzahlung eines Darlehens mit Zinsbindungsfrist

OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.07.1999 – 19 U 196/98 (rechtskräftig), WM 1999, 2497

Leitsatz:

Ein Anspruch auf Rückzahlung von anteiligem Disagio nach § 812 BGB ergibt sich nicht aus der Vereinbarung, daß die Darlehen durch eine andere Bank ohne Vorfälligkeitssentgelt oder sonstige Gebühren abgelöst werden sollen. Vielmehr ist diese Absprache nach §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, daß die Bank der Ablösung zustimmte, ohne daß die Kreditnehmer noch eine weitere Vorfälligkeitsschädigung (oder sonstige Gebühren) über die Ablösung des damals bestehenden konkreten Darlehensstandes hinaus zu zahlen hatten. Eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich des noch nicht verbrauchten Disagios ist die Bank nach den Umständen des Zustandekommens mit einer solchen Vereinbarung nicht eingegangen.